



GEMEINDE HINTERSEE

Lämmerbach 50, 5324 Hintersee
ATU40347406
DVR 0937291

Telefon: +43 6224 214
Fax: +43 6224 214 14
email: gemeinde@hintersee.eu

Verordnung über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Hintersee

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF 38/2022

Durch den Bürgermeister der Gemeinde Hintersee wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:

- Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € **931,00** (entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Hintersee)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € **882,00** (entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Hintersee)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € **735,00** (entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Hintersee)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € **637,00** (entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Hintersee)
- Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € **490,00** (entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Hintersee)
- Für dauernd abgestellte Wohnwägen € **318,50** (entspricht dem 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Hintersee)

Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung Hintersee eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 14.12.2022 zugestimmt.

Die Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Paul Weißenbacher



Ausgehängt am 21.12.2022
Abgenommen am 31.12.2023